

W-15

Titel	Verbot der Überkreuzkompensation bei der Bankenbilanzierung	
AntragstellerInnen	Ostalb	
Zur Weiterleitung an	SPD-Bundesparteitag, SPD-Bundestagsfraktion	
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt

Verbot der Überkreuzkompensation bei der Bankenbilanzierung

- 1 Wir fordern das Verbot der Überkreuzkompensation nach § 340 f. Abs. 3 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung bei Jahresabschlüssen von Kreditinstituten. Vorsorgereserven, welche zur Absicherung der spezifischen Bankrisiken in Form von Pauschalwertberichtigungen gebildet werden, müssen in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Folge einzeln oder als Vorspaltenausweis ausgewiesen werden. Ferner fordern wir, das Wahlrecht des Nettoausweises des Ergebnisses aus Finanzanlagen nach § 340c Abs. 2 HGB zu verbieten. Für beide Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung fordern wir künftig die Anwendung des Bruttoausweisprinzips. Eine Änderung des § 340c Abs. 1 HGB, der die Verpflichtung zum Nettoausweis des Ergebnisses aus Finanzgeschäften vorsieht, lehnen wir hingegen ausdrücklich ab.
- 9
- 10 **Begründung**
- 11 Erfolgt mündlich.